

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragssteller)

Anschrift und Telefon:

Vor-/Nachname des Kindes

Klasse/ Jahrgangsstufe

Klassenleitung

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird (bitte Zutreffendes ankreuzen): (Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!)

- vom _____ bis _____
 am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: ja nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und im Nachgang an die Absenz eine Entschuldigung erfolgen muss.

Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Von der Schule auszufüllen:

Bei Beurlaubung für bis zu drei Tage:

Entscheidung Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt.

Datum _____ Unterschrift (Klassen-/Stufenleitung) _____

Bei Beurlaubung von mehr als drei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach Ferien:

Stellungnahme Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum _____ Unterschrift (Klassen-/Stufenleitung) _____

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.

abgelehnt. Grund: _____

Datum _____ Unterschrift (Schulleitung) _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu drei Tagen beurlaubt der/die Klassen-Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind **z.B.:**

- persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen,
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- wichtiger Behördengang
- Arzttermin.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.